



17. April 2021

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits angekündigt haben die Schulen ergänzende Hinweise zur Aktualisierung des Plans für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen und die Vierte Verordnung zur Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung erhalten. Beides tritt mit Wirkung vom 19.04.2021 in Kraft. Nachfolgend informiere ich Sie über Ergänzungen bzw. Änderungen bestehender Regelungen. Alle anderen Regelungen gelten unverändert weiter.

### 1. Betretungsverbot bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik

Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schulleitung zu erfolgen. Die Schulleitung hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Als Symptome gelten:

- Fieber mit Temperatur ab 38°C
- Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht)
- Störung des Geruchs- und Geschmackssinns
- Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht)
- Halsschmerzen
- Kopf- und Gliederschmerzen
- gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen)

Beim Auftreten dieser Symptome ist eine Abklärung durch den Kinder- oder Hausarzt durch einen PCR-Test (oder alternativer Nukleinsäurenachweis) oder ein PoC-Antigentest, der durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, notwendig. Werden die Testungen nicht durchgeführt, darf die Schule bis zum vollständigen Abklingen der Symptome, mindestens jedoch für 7 Tage bei Symptombefreiheit der beiden letzten Tage dieser Frist, nicht betreten werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind vom Schulbesuch ausgeschlossen. Bei Schülerinnen und Schülern ist für die Wiederaufnahme in die Schule die Vorlage einer Selbsterklärung zur diagnostischen Abklärung notwendig. Das Vorgehen entnehmen Sie bitte der Handlungsempfehlung. Sowohl die Selbsterklärung als auch die Handlungsempfehlung sind diesem Schreiben beigelegt und werden zusätzlich auf der Homepage veröffentlicht.

### 2. Sportunterricht

Praktischer Sportunterricht einschließlich Schwimmen findet nicht statt.

### 3. Landesweite Regelungen und Bestimmungen zur 7-Tage-Inzidenz

Landesweit gelten die Regelungen gemäß § 7c der Zweiten Schul-Corona-Verordnung bis die 7-Tage-Inzidenz landesweit sieben Tage in Folge ununterbrochen unter 100 liegt. Die 7-Tage-Inzidenz am siebten Tag dieser Frist im Landkreis Rostock ist ausschlaggebend für den sich daran ab dem darauffolgenden Tag anschließenden Schulbetrieb:

Inzidenz landesweit unter 100 am siebten Tag --> Inzidenz im Landkreis entscheidend für Schulbetrieb ab dem achten Tag

- Inzidenz im Landkreis unter 100 --> Regelungen § 7b der Zweiten Schul-Corona-Verordnung
- Inzidenz im Landkreis 150 oder höher --> Regelungen § 7c der Zweiten Schul-Corona-Verordnung





Dies gilt so lange, bis die 7-Tage-Inzidenz an einem Mittwoch einen geänderten Schulbetrieb ab der darauffolgenden Woche ermöglicht:

- Liegt am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis unter 150, gilt die Regelung gemäß §7b ab der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis Ablauf des Sonntags.
- Liegt am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis 150 oder höher, gilt die Regelung gemäß § 7c ab der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis Ablauf des Sonntags.
- Liegt am Mittwoch der Vorwoche die 7-Tage-Inzidenz landesweit 150 oder höher, gilt die Regelung gemäß § 7c ab der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis Ablauf des Sonntags im Gebiet des Landes M-V.

#### **4. § 7b der Zweiten Schul-Corona-Verordnung**

- Präsenzpflcht für alle Schülerinnen und Schüler
- Klassenstufen 1-6 und 10 täglicher Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
- Klassenstufen 7-9 Wechselunterricht (Die Gruppeneinteilung und der Organisationsplan für die Gruppen an der Warnowschule Papendorf sind bereits bekannt)
- Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler mit einer Befreiung von der Präsenzpflcht auf Grundlage des Hygieneplans für SARS-CoV-2
- Selbstständiges häusliches Lernen mit Aufgaben für Schülerinnen und Schüler mit einer Befreiung von der Präsenzpflcht aus anderen Gründen

#### **5. § 7c der Zweiten Schul-Corona-Verordnung**

Der Besuch der Schule ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt. Die Erziehungsberechtigten haben für die Erfüllung des Besuchsverbots zu sorgen.

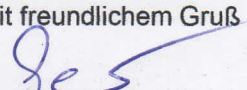
##### Ausnahmen vom Besuchsverbot:

- Notfallbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1-6 zu den üblichen Beschulungszeiten. Eine Anmeldung der Schüler ist erforderlich. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung sind die Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers für systemrelevante Berufe und die Selbsterklärung notwendig. Beide Formulare sind bereits auf der Homepage der Schule veröffentlicht und am 19.04.2021 in der Schule vorzulegen. In Ausnahmefällen können die Formulare letztmalig am 20.04.2021 nachgereicht werden. Über weitere Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung entscheidet die Schulleitung.
- Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 ist der Besuch der Schule erlaubt. Sie erhalten unter Aufhebung der Präsenzpflcht Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen.

##### Selbsttestung

Für Schülerinnen und Schüler, für die eine Ausnahme vom Schulbesuchsverbot gilt, wird eine freiwillige wöchentliche zweimalige Selbsttestung auf SARS-CoV-2 angeboten.

Mit freundlichem Gruß

  
G. Moulou  
Schulleiterin